

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-551/1/1983

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
das Wappen, das Siegel, die Farben
und die Flagge der Republik Öster-
reich;

Telefon: ~~04222 33403~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben

Bezug: Stellungnahme;

Bekannt GESETZENWURK	
Zl. <u>18</u>	-GE/19.83
Datum:	31. AUG. 1983
Verteilt:	1983 -09- 02 <i>Sedlmayr</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Abzwanger

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich übermittelt.

Klagenfurt, 1983 08 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-551/1/1983

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über
das Wappen, das Siegel, die Farben
und die Flagge der Republik Öster-
reich;

Telefon ~~04222 83603~~ 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bezug: Stellungnahme;

An das

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100

1014 W i e n

Zu dem mit Schreiben vom 29. Juni 1983, Zl. 1002/62-IV/7/83, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen, das Siegel, die Farben und die Flagge der Republik Österreich nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen aus der Sicht des Landes Kärnten keine Einwände. Die vorgeschlagene Neuregelung, insbesondere die sehr liberale Regelung im § 8 dürfte eher den zeitlichen und sachlichen Erfordernissen angepaßt sein. Soweit damit nicht das Ansehen der Republik Österreich beeinträchtigt oder eine öffentliche Berechtigung vorgetäuscht werden soll, wird man die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens und der Flagge der Republik Österreich durchaus als positiven Ausdruck der Verbundenheit mit dem Staate werten können.

Einigermaßen unklar ist jedoch die Bestimmung des § 9, wonach alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehenden Verwaltungsvorschriften (was soll darunter verstanden werden?), die ein Recht zur Verleihung und Führung des Wappens oder des Siegels der Republik Österreich einräumen, durch dieses

- 2 -

Bundesgesetz nicht berührt werden. Es ist zwar den Erläuterungen eine Liste jener Verwaltungsvorschriften angeschlossen, in welchen ein Recht zur Führung des Wappens der Republik Österreich normiert ist, es sollte jedoch im Sinne der Rechtsklarheit dieser Katalog in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Klagenfurt, 1983 08 23

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor-Stellvertreter:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.